



Wiederaufnahme des Regelbetriebs an der Eichendorff Grundschule

Hygienekonzept

**Schuljahr 2020/21
(Stand 21.06.2021)**



Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorbemerkungen

3

Wiederaufnahme des Regelbetriebs

| | |
|---|---------------------------|
| 1. Allgemeines | 5 |
| 2. Besondere Rahmenbedingungen Allgemeine Verhaltensregeln | 6 |
| 3. Gruppenstärke und Raumnutzung Mindestabstand, Durchmischung von Gruppen, Sitzpläne, Klassenzimmerwechsel, Partner- und Gruppenarbeit, Sitzordnung, Nutzung von Gegenständen, Dienste Erweiterte Raumnutzung Sekretariat, JaS, Inklusionsbüro / Elternsprechzimmer Externe Lehrkräfte | 8 10 |
| 4. Pausen | 11 |
| 5. Toilettengang | 12 |
| 6. Mund-Nase-Bedeckung Ausnahmen | 13 |
| 7. Klassenregeln | 15 |
| 8. Fachunterricht und AGs Sportunterricht Musikunterricht AG Gesunde Ernährung | 16 |
| 9. Schulisches Ganztagsangebot | 19 |
| 10. Schülerbeförderung | 19 |
| 11. Veranstaltungen, Schülerfahrten Stundenweise Veranstaltungen, außerhalb des Schulgeländes, Schulgottesdienste | 20 |
| 12. Konferenzen, Besprechungen, Versammlungen | 20 |
| 13. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen | 21 |
| 14. Personaleinsatz | 21 |
| 15. Eltern und andere Personen‘ Einlass, Schulbescheinigungen, Gespräche Dokumentation/ Kontaktformular Corona-Warn-App | 22 |
| 16. Sachaufwandsträger Flüssigseife, Einmalhandtücher, Reinigung, Ausstattung Notfallkoffer, Schulfremde Nutzung des Schulgebäudes | 24 |
| 17. Vorgehen bei (Möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft Vorgehen bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer Covid-19-Erkrankung Vorgehen in allen Klassen (außer Abschlussklassen...) Vorgehen bei Lehrkräften Vorgehen bei positivem Selbsttest | 25 |
| 18. Erste Hilfe | 27 |
| 19. Weitere Hinweise | 27 |



Wiederaufnahme des Regelbetriebs an der Eichendorff Grundschule

Hygienekonzept

Schuljahr 2020/21

Hinweise zur Einhaltung des Infektionsschutzes

Stand: 21.06.2021

Geltungsbereich: Schulgebäude (einschließlich Turnhalle), Räumlichkeiten der OGS, Schulgelände

Vorbemerkungen

Anordnungen nach der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(derzeit 13. BayIfSMV)

Anordnungen für Schulen finden sich im jeweiligen die Schulen betreffenden Paragraphen sowie auch – etwa für weitere mögliche Anordnungen – in anderen allgemeinen Paragraphen der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV. Die entsprechenden Entscheidungen werden von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden getroffen. Sofern eine Information der Schulen und Schulaufsichtsbehörden erforderlich ist, setzt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde das Staatliche Schulamt in Kenntnis. Das Staatliche Schulamt informiert umgehend die Schulen im Schulamtsbezirk und die anderen Schulaufsichtsbehörden. Die Schulen sollen – soweit aus Sicht des Infektionsschutzes vertretbar - eine gewisse Vorlaufzeit erhalten, um geeignete Maßnahmen zur Umstellung auf den Wechselunterricht bzw. den reinen Distanzunterricht zu ergreifen.

Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- die umgehende Information der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten,
- ggf. (bei Wechselunterricht) die Einteilungen der Schülerinnen und Schüler in Gruppen (entsprechende Planungen sollten unabhängig vom Inzidenzwert bereits im Vorfeld als Vorbereitung getroffen worden sein),
- ggf. die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit Schülerleihgeräten und entsprechenden Büchern für den Distanzunterricht (ggf. im Wechselmodell) und
- die Information der Lehrkräfte zur Umsetzung der bereits bestehenden Konzepte zur Umstellung auf reinen Distanzunterricht bzw. Wechselunterricht.

Zuständigkeiten (geregelt durch den RHP)

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen sind die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig. Ist ein Benehmen mit der Schulaufsicht herzustellen, übernimmt die Leiterin bzw. der Leiter des jeweiligen Schulamtes u.a. die Kommunikation mit den anderen Schulaufsichtsbehörden (Bereich Schulen der Regierungen, Ministerialbeauftragte für die Gymnasien, Realschulen und Berufliche Oberschulen). Sofern weiterer Abstimmungsbedarf besteht, erfolgt eine Abstimmung mit der Konferenz der Schulaufsicht. Die Einberufung der Konferenz der Schulaufsicht übernimmt der Bereich Schulen der Regierungen. Sofern infektionsschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen, entscheidet im Rahmen der Unterrichtsgestaltung über die konkrete Art und Weise der Durchführung des Präsenzunterrichts bzw. Wechselunterrichts die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in Anbetracht der Gegebenheiten vor Ort und unter Beachtung der Maßgaben gemäß Ziffer 1. Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Hygienebeauftragte sind zu benennen, die als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden fungieren. Für diese Aufgabe kommen beispielsweise Mitglieder des Schulleitungsteams, Lehrkräfte mit einschlägigen Vorerfahrungen (z. B. Sicherheitsbeauftragte o. Ä.) oder auch Eltern mit entsprechendem Hintergrundwissen (z. B. Ärzte) in Betracht; die Entscheidung hierüber wird vor Ort getroffen.

Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in Mittagsbetreuungen an Grund- und Förderschulen liegt beim jeweiligen Träger. In Mittagsbetreuungen sind die für den Schulbetrieb vorgesehenen Maßnahmen entsprechend umzusetzen. Hinzuweisen ist nochmals darauf, dass aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 7, § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden sind. Diese Meldepflicht richtet sich an die Schulleitung. Die Sachaufwandsträger sind dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, in ausreichender Menge bereitzustellen. Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes im Sinne einer Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit den Sachaufwandsträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

Wiederaufnahme des Regelbetriebs

1. Allgemeines

- Präsenzunterricht in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist derzeit nur möglich, soweit die jeweiligen Sieben-Tage-Inzidenzen in dem jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt des Schulortes die geltenden Grenzwerte der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die der Bundesnotbremse nicht überschreiten.
Voller Präsenzunterricht (d.h. ohne Mindestabstand) für alle Jahrgangsstufen findet bei einer Sieben-Tage Inzidenz von 0 bis 100 statt.
- Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 bis 165 findet unter Berücksichtigung des Infektionsschutzgeschehens Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands oder Wechselunterricht statt.
- Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 165 findet Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands oder Wechselunterricht nur in der 4. Jahrgangsstufe statt. In allen anderen Fällen wird Distanzunterricht erteilt. (s.20.; S.)
- Bei Über- oder Unterschreitung eines Schwellenwertes gilt die Drei- bzw. Fünf-Tage-Regelung nach den Vorgaben der jeweiligen Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Die Umsetzung der Maßnahmen gilt dann jeweils ab dem übernächsten Tag.

Überschreitung des Schwellenwertes: Drei-Tage-Regel.

Unterschreitung des Schwellenwertes: Fünf-Tage-Regel.

- Für Kinder, für die während des Distanzunterrichts keine Betreuungsmöglichkeit besteht, bietet die Schule im Rahmen der zur Verfügung stehenden organisatorischen und personellen Kapazität bis auf Weiteres eine Notbetreuung an. In die Notbetreuung aufgenommen werden können grundsätzlich – soweit das Infektionsgeschehen es zulässt:

→ Schüler*innen der Jahrgangsstufe 1-6

→ Schüler*innen, deren Erziehungsberechtigte Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. des Achten Sozialgesetzbuches haben, und

→ Schüler*innen, deren Teilnahme an der Betreuung das Jugendamt angeordnet hat.

Auf dem Anmeldebogen für die Notbetreuung ist die Begründung des Betreuungsbedarfes auszufüllen. Die Schule behält es sich vor Arbeitgeberbescheinigungen einzuholen.

- Am Präsenzunterricht kann nur teilnehmen, wer ein aktuelles, negatives Covid-19-Testergebnis vorlegen kann. (www.km.bayern.de/selbsttests)
- Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen bzw. unterrichtendes und nichtunterrichtendes Personal gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und

Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die **Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet** werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

- Alle Beschäftigten der Schule, die Beschäftigten des Sachaufwandsträgers, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.
- Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich.
- **Hygienebeauftragte**, die als Ansprechpartnerin in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden fungieren, sind Ulrike Barbara von Rücker (Rin) und Carolin Schädlich(KRin).

Personen, die

- **mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder**
 - **die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,**
- dürfen die Schule nicht betreten.

Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit s. 17. S. ...

2. Besondere Rahmenbedingungen

Einführung, Einforderung und Überwachung **allgemeiner Hygiene- und Schutzmaßnahmen:**

- **regelmäßiges Händewaschen** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
Von der regelmäßigen Verwendung von Desinfektionsmittel wird abgeraten, das Augenmerk soll auf die Händehygiene (häufiges Händewaschen) gelegt werden.
- **Abstand** halten (mindestens 1,5 m); Ausnahmen (Schüler und Schülerinnen einer Klasse; s. Einhaltung Mindestabstand unter Gruppengröße und Raumnutzung)
- **Einhaltung der Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die **Armbeuge** oder in ein Taschentuch). In jedem Klassenzimmer steht für den Notfall eine Taschentuchbox bereit.
- **Verzicht auf Körperkontakt**, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.

- In allen Gebäuden auf dem Schulgelände besteht **Maskenpflicht**. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude.
- **Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes** unter Wahrung des **Abstandsgebots**: Die Schultür wird ab 7.40 Uhr geöffnet. Wer früher an der Schule eintrifft, wartet vor dem Gebäude auf einer der Markierungen. Ein Türdienst (Lehrkraft) regelt den geordneten Einlass bis mindestens 7.50 Uhr und führt eine Maskenkontrolle durch. Die eigene Klasse wartet in der Aula auf die Aufsicht habende Lehrkraft. In den letzten 10 Minuten unterstützt ein Dienst aus Viertklässlern Kinder, die ihre Maske vergessen haben.

Die Schüler*innen gehen im vorgegebenen Abstand zu ihrem Klassenzimmer und dort gezielt zu ihrem festen Garderobenplatz. Dort hängen sie die Jacke an ihren Haken, wechseln die Schuhe und gehen umgehend zum Waschbecken, um ihre Hände zu waschen.

Der Unterricht beginnt um 8.00 Uhr.

Beim Verlassen des Schulgebäudes werden die Kinder von der unterrichthabenden Lehrkraft an die Schulausgangstür gebracht und nacheinander mit Abstand entlassen.

- An den Garderoben hat jedes Kind seinen festen Platz (Kennzeichnung).
- **Wiederholt** muss eine klare Kommunikation der **Regeln** an die Schülerinnen und Schüler erfolgen. Bei mehrmaligen Verstößen sind die **Erziehungsberechtigten** zu informieren.
- Zur Sicherheit aller, dürfen nur getestete, genesene oder geimpfte Schüler*innen am Unterricht teilnehmen. Das **Testkonzept** der Schule sieht als grobe Richtlinie 5 Testungen innerhalb von 14 Tagen vor.
Bei erstmaligem Besuch der Schule nach einem längeren Zeitraum (z.B. Distanzunterricht, Ferien, Krankheit, ...) muss ein negatives PCR oder POC-Antigentestergebnis vorgelegt werden, das entweder durch einen Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen wurde und nicht älter als 24 /48 Stunden (vgl. Vorgaben nach Inzidenzwerten) ist oder der Schüler / die Schülerin führt einen durch die Lehrkraft oder pädagogische Fachkraft angeleiteten und überwachten Schnelltest eigenständig in der Schule durch. Für den Selbsttest in der Schule muss eine Einwilligungserklärung der Eltern vorliegen.
Danach steigt das Kind in das Verfahren der Gurgeltestung ein, die an der Schule Montag, Mittwoch und Freitag erfolgt. Die Ergebnisse aus dem Labor stehen der Schulleitung jeweils am nächsten Morgen zur Verfügung und sind von der jeweiligen Lehrkraft im Sekretariat einzusehen. Sollte eine Speichelprobe nicht ausgewertet worden sein (verunreinigt, augelaufen), muss sich das Kind einem Selbsttest in der Schule unterziehen (s.o.)
- Auch Lehrkräfte und alle anderen an der Schule arbeitenden Personen unterliegen einer regelmäßigen Testpflicht, die durch einen entsprechenden PCR-Antigen-Schnelltest eigenständig durchgeführt werden und von der Schule zur Verfügung gestellt werden. Diese Testpflicht entfällt bei vollständig geimpften oder genesenen Personen.

3. Gruppenstärke und Raumnutzung

- **Die Maßnahmen beziehen sich auf alle Räumlichkeiten im Schulgebäude (nicht nur auf die Klassenräume).**
- Dem infektionsschutzgerechten **Lüften** kommt enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern. Als Indikator für eine gute Raumluft kann die **CO₂-Konzentration** herangezogen werden. Der allgemein als akzeptabel eingestufte Wert von 1.000 ppm (Pettenkofer-Zahl) sollte in der Zeit der Epidemie, soweit wie möglich, unterschritten werden. Hierfür befindet sich in jedem Klassenraum und Gruppenraum der OGS eine CO₂-Ampel beziehungsweise ein CO₂-Sensors.

Mindestens alle 45 min ist eine **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** durch **vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min)** vorzunehmen. Sofern der **CO₂-Grenzwert nicht** mit CO₂-Ampeln oder Messgeräten **überprüft** wird, ist grundsätzlich **alle 20 min eine zusätzliche Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** vorzunehmen.

Eine ausschließliche Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Ist eine solche Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Geöffnete Fenster können eine Absturzgefahr darstellen, zum Beispiel, wenn Kinder auf Fensterbänke klettern oder sich aus dem Fenster lehnen. Dieser Gefahr muss mit einer angemessenen Aufsicht begegnet werden.

Jede Lehrkraft an der Eichendorff Grundschule erhält einen Schlüssel für die abschließbaren Fenster. Wenn die Lehrkraft das Klassenzimmer verlässt, müssen die Fenster immer abgesperrt werden. Ausnahme: Direkter Wechsel und Übergabe an die nachfolgende Lehrkraft.

- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich; bei Partnerarbeit mit dem unmittelbaren Sitznachbarn ist ein Mindestabstand nicht nötig (gilt bei Präsenzunterricht ohne Mindestabstand). Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.
- **Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schüler*innen zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein unterschreiten erfordern.**
- Wo immer es **im Schulgebäude** möglich ist, soll generell auf einen **Mindestabstand** von 1,5 m geachtet werden (vgl. §1 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayLfSMV), u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Dies gilt insbesondere in sämtlichen Räumlichkeiten, während der Durchführung von Präsenzunterricht und Leistungsnachweisen, sofern nicht aufgrund der geltenden Vorgaben ein Präsenzunterricht ohne Mindestabstand zulässig ist.

- Diese Vorgaben gelten grundsätzlich auch im Rahmen Ganztagsbetreuung sowie der Notbetreuung, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern. In diesem Fall ist insbesondere verstärkt auf die Umsetzung der anderen Hygienemaßnahmen (u.a. MNB-Pflicht, Händehygiene, Huste- und Niesetikette) zu achten.
- Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer **Durchmischung von Gruppen** im Rahmen der Möglichkeiten **vorgebeugt werden**, indem feste Gruppen beibehalten werden.
- Kurssysteme, Religions- / Ethikunterricht, Wahlunterricht, jahrgangsgemischte Klassen erfordern aus **schulorganisatorischen Gründen** eine **jahrgangsübergreifende Durchmischung** der Lerngruppen. Grundsätzlich sollte jedoch möglichst davon abgesehen werden. Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist, zusätzlich zum Mindestabstand, auf eine „blockweise“ **feste Sitzordnung der Teilgruppen** im Klassenzimmer zu achten. Dies gilt auch für den Fall, dass jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden müssen.
- Die Tische sollen möglichst günstig gestellt werden, um die Abstände zwischen den Schülertischen möglichst groß zu halten (z.B. Tischreihen bis an die Außenwände; versetzte Positionierung, ...)
- Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf **Klassenzimmerwechsel** verzichtet werden; die **Nutzung von Fach- und Differenzierungsräumen** (z. B. Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.
- Innerhalb der Räume sollten möglichst **viele Einzeltische** und eine **frontale Sitzordnung** verwendet werden.
- Auf den Gängen und auf den Treppen wird langsam und immer rechts am Rand gelaufen. Es wird nicht überholt. **Alle** Personen achten auf das Einhalten dieser **Laufregeln**.
- **Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände:**
 - möglichst kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o.ä.
 - sollte in bestimmten aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen. Der Nutzen ist individuell abzuwägen.
- Bei der Benutzung des **Computerraumes** oder der Lehrer-PCs in der Bücherei sowie bei der Nutzung von **Klassensätzen von Büchern** sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) bzw. Bücher grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach

der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

- - Dienste dürfen nur innerhalb der festen Klasse von Kindern durchgeführt werden.
- Krankmeldungen werden vom Sekretariat in den Klassen / Gruppen kurz nach 8.00 Uhr gemeldet.
- Fehlende Kinder sind bis 8.10 Uhr telefonisch im Sekretariat zu melden.

Erweiterte Raumnutzung:

- **Sekretariat:**

Auf dem Tresen befindet sich ein Spuckschutz mit Durchreiche. Sowohl Schüler als auch Eltern, die die Sekretärin oder die Schulleitung erreichen möchten, warten bitte vor der Tür bis sie um Einlass gebeten werden. Der Mindestabstand muss beim Betreten eingehalten werden. Auf den Mund-Nase-Schutz ist zu achten.

- **JaS**

Im JaS Büro besteht ebenfalls eine Mund-Nasen-Schutz-Pflicht (Maskenpflicht).

Die Maske kann abgenommen werden, sofern beide Seiten (Fachkraft und die hilfesuchenden Personen) damit einverstanden sind und der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt wird. Hierzu ist grundsätzlich das aktuelle Infektionsgeschehen zu beachten.

Sofern der Mindestabstand gewahrt wird, können im JaS Büro bis zu drei Personen gleichzeitig zur Beratung kommen (z.B. Eltern mit Kind oder hilfesuchende Person mit einer Begleitung); sofern die Raumgröße 4 qm pro Person nicht zulässt, muss auf einen größeren Raum ausgewichen werden.

Die Kontaktflächen werden mehrmals täglich gereinigt (Beratungstisch, Stuhl, Türklinke usw.).

Damit neben der Hygiene auch die Luftqualität verbessert wird, wird das Büro regelmäßig stoßgelüftet und gereinigt. Ebenso werden die Beratungszeiträume ausgeweitet.

Das Büro ist mit Hinweisschildern zum Infektionsschutz ausgestattet.

Schülerinnen und Schüler können im laufenden Schulbetrieb JaS, wie gewohnt ohne Termin aufsuchen. Für Personensorgeberechtigte oder sonstiges Personal gilt, vorab einen Termin zu vereinbaren.

Die Materialien in JaS können benutzt werden unter Einhaltung des Infektionsschutzes. Dies bedeutet, dass die Gegenstände nur mit desinfizierten Händen oder durch das Tragen von Einweghandschuhen angefasst werden.

Da es sich um ein externes Angebot handelt und eine Durchmischung der Personen je Jahrgangsstufe nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, wird in JaS eine Kontaktliste geführt, sodass im Bedarfsfall die Infektionskette nachvollzogen werden

kann. Die Kontaktliste geht bei Eintreten eines Corona positiv nachgewiesenen Falles über den Träger an die entsprechende Behörde.

- **Inklusionsbüro / Elternsprechzimmer**

Das Inklusionsbüro kann teilweise vormittags auch als **Elternsprechzimmer** genutzt werden. Ebenfalls steht es der **Beratungslehrkraft** und dem **MSD** zur Verfügung.

Es besteht eine Mund-Nasen-Schutz-Pflicht (Maskenpflicht).

Die Maske kann abgenommen werden, sofern beide Seiten damit einverstanden sind und der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt wird.

Da zu Testzwecken der Mindestabstand kaum eingehalten werden kann, bedarf es einem flexiblen (portablen) Spuckschutz mit Durchreiche.

Die Kontaktflächen müssen nach jeder Nutzung von den Personen gereinigt werden, die den Raum verlassen. (Beratungstisch, Stuhl, Türklinke usw.). Hierzu müssen ein Reinigungsmittel oder Desinfektionsmittel zur Oberflächenreinigung und Küchentücher vorhanden sein.

Des Weiteren muss vor und nach der Nutzung des Büros mindestens 5 Minuten stoßgelüftet werden.

- **Externe Lehrkräfte**

Externe Lehrkräfte - wie z.B. Lehrkräfte des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts türkisch oder der musikalische Grunderziehung – dürfen die zugewiesenen Räume der Eichendorff-Grundschule unter der Beachtung dieses Hygienekonzepts nutzen.

4. Pausen:

Die **Frühstückspause** erfolgt im Klassenzimmer im Ermessen der Lehrkraft. Es ist darauf zu achten, dass vor dem Essen auf alle Fälle die Hände gewaschen werden.

- Es findet **kein Pausenverkauf** statt. Die Weitergabe von Speisen und Getränken an andere Kinder ist nicht erlaubt. Das schließt auch Geburtstagsfeiern ein.
- Die **Pausen** finden für alle Klassen draußen statt, wenn es das Wetter erlaubt. Durch die Aufteilung des Schulhofes in vier Bereiche wird eine Durchmischung der Jahrgangsstufen vermieden. Den Jahrgangsstufen werden im Schulhof feste Zonen zugeordnet. Die Schüler werden von einer Lehrkraft in diesen Bereich gebracht bzw. nach der Pause dort wieder abgeholt. Für eine entsprechende Aufsicht ist gesorgt. Da in diesen Zonen die einzelnen Jahrgangsstufen durchmischte werden und kein Mindestabstand garantiert ist, müssen die Kinder ihren Mund- Nasen-Schutz tragen.

- Die Regenpause findet nach Aufsichtsplan im Klassenzimmer - unter Beachtung der Einhaltung der Mindestabstände - statt.
- Toilettengang (s. 5.): Ein Ansturm auf die Toiletten während der Pause sollte vermieden werden. Hände werden im Klassenzimmer gewaschen.
- Die Möglichkeit zum **freien Spiel** besteht nur innerhalb der Klasse bzw. einer festen Gruppe.

5. Toilettengang:

- Der Toilettengang erfolgt **individuell** und unter **Einhaltung der Hygienemaßnahmen**. Es ist nur jede zweite Toilette geöffnet.
- Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Der Toilettengang erfolgt deshalb nach folgendem **System**:
- Vor der Toilettentür befindet sich jeweils ein Schild mit der Anzahl der benutzbaren Toiletten. Jedes Kind besitzt eine eigene **Wäscheklammer** mit Namen für den Toilettengang. Diese muss bei Benutzung der Toilette an das Schild gehängt werden. So sehen nachfolgende Kinder, ob noch freie Toiletten im Innenraum vorhanden sind. Das Kind muss nach dem Händewaschen und dem Verlassen der Toilette seine Klammer wieder mit ins Klassenzimmer bringen.
Sollten alle Toiletten besetzt sein, wartet das nachfolgende Kind auf einer Markierung am Gang. Sind alle Markierungen vor der Toilettentür besetzt, wartet das Kind auf einer Markierung in der Aula.
Dieses Verhalten muss mit der Klassenlehrkraft eingeübt werden.
- Während des Unterrichts muss das Kind durch Melden nachfragen, ob es zur Toilette darf. Ebenso während der Pause.
Während der Pausen muss bei Bedarf eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein.
- Flüssigseifenspender und **Händetrocknemöglichkeiten** (Einmalhandtücher) sind durch den Hausmeister (Sachaufwandsträger) in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen.
An jedem Waschbecken ist ein Erinnerungsschild „Hände richtig waschen“ angebracht.
- Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung durch den Hausmeister ist sicherzustellen.

6. Mund-Nase-Bedeckung

- Das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)** bzw. einer **medizinischen Maske (MNS; sog. OP-Maske)** ist in unserer Schule grundsätzlich für **alle Personen verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude.** (s. dazu auch 2. Besondere Rahmenbedingungen; Maskenpflicht)
- Für **Lehrkräfte** gilt darüber hinaus die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske).**

Alle weiteren an der Schule tätigen Personen müssen mindestens einen MNS tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelastung (10 qm für jede im Raum befindliche Person) und der Mindestabstand 1,5 m nicht eingehalten werden können und bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. Anderen, nicht an der Schule tätigen Personen, insbesondere den Schüler*innen bis Jahrgangsstufe 4, wird auf dem Schulgelände, das Tragen einer OP-Maske empfohlen.

Ausnahmen für Schüler:

Aus zwingend pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen, wenn das aufsichtführende Personal eine Ausnahme genehmigt. Das gilt für die Bereiche Musik, Sport, Sprechfertigungsübungen und die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente. Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.

Tragepause:

Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer bzw. zu Tragepausen von MNBs bestehen nicht. Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts, der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Notbetreuung **müssen** Tragepausen/Erholungsphasen **gewährleistet sein**. Schüler*innen ist es erlaubt, die MNB kurzzeitig im Außenbereich unter freiem Himmel abzunehmen, wenn dabei verlässlich für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Schüler*innen gesorgt ist. Ferner **dürfen** Schüler*innen, während einer effizienten Stoßlüftung im Klassenzimmer (vgl. Nr. III. 4.3) die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen. Das gilt ebenso für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal sowie Personal der Mittagsbetreuung.

Ausnahmen für Lehrer und weiteres Personal:

In den eigenen Räumlichkeiten bzw. an den jeweiligen Arbeitsplätzen, sofern nicht weitere Personen anwesend sind.

Ausnahmen für alle:

- Zur Nahrungsaufnahme in den Pausenzeiten.

- Zu Identifikationszwecken.
- Bei der Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung.
- Aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung ist das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar. (§1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 12. BaylfSMV)*

Die Vorlage eines **ärztlichen Attestes mit konkreten und nachvollziehbaren Angaben ist hierfür erforderlich. Ein Attest, das augenscheinlich nur formblattmäßig und ohne persönliche Untersuchung von einem nicht ortsansässigen Arzt ausgestellt wurde und bei dem die konkreten Umstände den Verdacht nahelegen, dass es sich um eine aus sachfremden Gründen ausgestellte Bescheinigung handelt, kann nicht zur Glaubhaftmachung ausreichen. Die Schulleitung kann Kontakt mit dem ärztlichen Kreisverband vor Ort aufnehmen. Bei konkretem Anfangsverdacht auf das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse wider besseren Wissens kommt auch die Erstattung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft oder der Polizei in Betracht.*

Die Schule kann verlangen, dass ihr das Original des Attests zur Überprüfung ausgehändigt wird, darf eine Kopie anfertigen und diese in einem verschlossenen Umschlag zur Schülerakte nehmen.

In der Regel kann nach 3 Monaten eine erneute ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Sofern keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll verstärkt auf die Einhaltung des Mindestanstandes von 1,5 m geachtet werden. Schülerinnen und Schüler, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Verpflichtung zur Tragung einer Maske besteht, sollten ersatzweise, um zumindest ein gewisses Maß an Schutzwirkung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie der Lehrkräfte zu erzielen, einen anderweitigen Schutz tragen, der das Atmen nicht beeinträchtigt, z. B. ein Face-Shield o. Ä. 3Ggf. kann auch ein Schutz durch mobile Plexiglastrennwände eingesetzt werden.

- Die **Aufbewahrung** der abgelegten Mund-Nasen-Bedeckung erfolgt am Haken des eigenen Sitzplatzes. Wenn der Mundschutz am Arbeitsplatz abgenommen wird, sollte man ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.
- Auf das richtige Tragen **über Mund und Nase** muss geachtet werden. Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und dicht an der Haut anliegen, um eine Freisetzung von Aerosolen an der Seite oder nach unten zu minimieren. Des Weiteren muss auf den **richtigen Umgang** mit einer MNB im Unterricht geachtet und ausführlich gesprochen werden. Schließlich achten alle an der Schule anwesenden Personen darauf und weisen bei falschem Verhalten immer wieder darauf hin.

Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden. Die Mitführung einer Ersatzmaske wird angeraten.

Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter

www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html

zur Verfügung.

Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen diesen Vorgaben an eine MNB regelmäßig nicht und sind den Visieren damit quasi gleichgestellt. Sie stellen somit keine geeignete MNB dar.

Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist zu finden unter:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/im-alltag-maske-tragen.html?L=0#tab-1181-c13419-2>

Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB, die sich aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt, nicht nachgekommen, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen.

Für Schüler*innen und Schüler der unteren Jahrgangsstufen ist bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherzustellen; eine Teilnahme am Unterricht, den schulischen Ganztagsangeboten bzw. der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht möglich.

7. **Klassenregeln:**

- **Für alle Klassen (SchülerInnen)** gelten die gleichen Regeln.
- Diese hängen in allen Räumen und werden mit den Kindern **immer wieder eingeübt**.
- Bei massiven und sich wiederholenden **Regelverstößen** muss mit entsprechenden Ordnungsmaßnahmen (nach Art.86 BayEUG) zum Schutz der anderen gerechnet werden.

8. Fachunterricht und AGs:

Sportunterricht:

- Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote) können durchgeführt werden. Dabei ist derzeit insbesondere Folgendes zu beachten:
- Sportunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt. Eine Sportausübung kann ohne MNB bzw. MNS erfolgen; das Mindestabstandsgebot ist zu beachten. Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben. Sofern bei Vorliegen entsprechender Inzidenzwerte während des Unterrichts ein Mindestabstand an sich nicht erforderlich ist, sollte im Sportunterricht dennoch auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet werden.
- Sportausübung **mit Körperkontakt** sollte derzeit auch in festen Trainingsgruppen **unterbleiben**, sofern nicht zwingend pädagogische Gründe dies erfordern. Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf zwei Unterrichtsstunden. Bei Klassenwechsel und in den Pausen ist für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen.
- Sofern eine Sportausübung mit MNB bzw. MNS erfolgen soll, kommt der Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte besondere Bedeutung bei (insb. keine hochintensiven Dauerbelastungen, geeignete Pausengestaltung). Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten sind zielgerichtet auszuschöpfen. Weitere Hinweise zur Durchführung von Sportunterricht mit MNB sind auf der Homepage der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport eingestellt (http://www.laspo.de/index.asp?b_id=557&k_id=28573).
- Gemäß der jeweils gültigen Fassung der BaylfSMV ist der schulische Bereich nicht vom Sportstättenbetriebsverbot erfasst.
- Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden. Auch hier gilt also die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m sowie Maskenpflicht. Im Umkleideraum 1 der EDS können sich 7 Personen gleichzeitig umziehen, im Umkleideraum 2 sind es 8 Personen. Die Garderobenhaken, die benutzt werden dürfen, sind mit Bildkarten ausgewiesen, mit Klebeband umwickelt und liegen mindestens 1,5m voneinander entfernt. Damit sich alle Kinder einer Klasse umziehen können, nutzen beispielsweise die Mädchen beide Umkleideräume, die Jungs ziehen sich in der Turnhalle oder im Gang vor den Umkleidekabinen um. Auch hier befindet sich an der Wand alle 1,5 m eine Bildkarte zur Orientierung. Die Kleidungsstücke der Kinder können auf dem Fensterbrett aufbewahrt

werden. Vorsicht bei einer Aufbewahrung der Kleidungsstücke in der Halle. Eine Unfallgefahr muss unbedingt vermieden werden.

- Die Nutzung der Duschen in der Umkleide 2 der EDS ist gestattet. Dort wurden Trennwände aufgestellt. Die erste Dusche bleibt jedoch gesperrt, da hier zwischen Waschbecken und Dusche kein wirksamer Spritzschutz vorhanden ist. Die Duschen in der Umkleide 1 können unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern (durch Außerbetriebnahme jeder zweiten Dusche) ebenfalls genutzt werden, da auf Trennwände auch verzichtet werden darf. Die Lüftungen in den Duschräumen sind ständig in Betrieb, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Verschiedene Gruppen sollten sich weder in den Umkleidekabinen noch in den Duschen begegnen. Sofern Haartrockner mitgebracht werden, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den föhnenden Personen mindestens 2,0 m beträgt.

Die Nutzung der Duschen nach dem Sportunterricht der EDS ist den Schüler*innen untersagt.

- Bei Klassenwechsel ist ein ausreichender Frischluftaustausch von 15 Minuten in den Pausen angeraten. Vor allem nach dem einstündigen Sportunterricht muss die Stunde rechtzeitig beendet werden. Alle Fenster müssen auf Kippstellung. Die Notausgangstür muss geöffnet werden (Alarmtür entsichern: mit dem Schlüssel entsperren und anschließend wieder aktivieren). Ebenso die Türen und Fenster auf den Gängen.

Der Letzte, der die Halle verlässt, muss zuverlässig kontrollieren, ob alle Fenster und Türen wieder verschlossen sind.

- Überschneidungen mit den nachfolgenden Klassen bzw. Gruppen sollten, wenn möglich, vermieden werden. Vor allem beim einstündigen Sportunterricht sollte nach der ersten Stunde die Klasse die Halle 5 Minuten vor Stundenende verlassen. Die darauffolgende Klasse sollte sich hingegen erst 5 Minuten nach Stundenbeginn auf den Weg zur Halle begeben.

Eine Begegnung der Klassen kann dadurch vermieden werden, eine Lüftungszeit von 15 Minuten ist unter Berücksichtigung der Umkleidezeit gewährleistet.

Falls städtische Sportgeräte verwendet werden, sind diese nach der Nutzung mit Seifenlauge zu reinigen. Hierzu stehen ein Eimer, Seifenlauge und Lappen im Regieraum bereit.

Da sich immer wieder Änderungen in Abstimmung befinden, wird empfohlen, die Regelungen zur Sportausübung im Vereinssport auch eigenständig im Blick zu behalten.

Musikunterricht:

- Von der Schule zur Verfügung gestellte **Instrumente** sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu **reinigen** (z. B. Klaviertastatur, Orff- und Rhythmusinstrumente). Ob und in welcher Form eine Desinfektion durchgeführt werden kann, ist in jedem Fall mit dem Hersteller abzustimmen. Instrumenten-Hersteller bieten oft geeignete

Reinigungsutensilien an, ob diese eine ausreichend desinfizierende Wirkung („begrenzt viruzid“) haben, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule **die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden**.

- Während des Unterrichts erfolgt **kein Wechsel** von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.
- Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.
Unterricht im Blasinstrument und Gesang sind ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5 m) zulässig; Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich.
Ausnahme:
Im regulären Klassenverband kann bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied gesungen werden, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5m in Singrichtung, sowie seitlich von 2m eingehalten werden kann und das Tragen einer MNB möglich ist. Soweit es die Witterung zulässt, kann im Klassenverband im Freien mit Abstand von 2,5 m Unterricht im Gesang erfolgen; bei Einhaltung des Abstands kann vorübergehend die MNB abgenommen werden.

AG Gesunde Ernährung

- Die Hygienemaßnahmen und Maßnahmen des Infektionsschutzes müssen sorgfältig eingehalten werden.
- Obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel nach Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die **allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags** wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden. Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden.
- **Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte** sollten **nicht von mehreren Personen** gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe **gründlich abgewaschen** werden. Der **Küchenarbeitsplatz** sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich **gereinigt** werden.
- Schüler*innen dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist.
- Schüler*innen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen **Vorgaben dieses Hygieneplans** eingehalten werden.

9. Schulisches Ganztagsangebot

- Für das schulische Ganztagsangebot gelten ebenfalls die **Regelungen dieses Rahmenhygieneplans**.
Für Sport- und Bewegungsangebote, für künstlerische / musikalische Angebote ist auf den Unterpunkt Fachunterricht zu achten.
- Beim **Mittagessen** muss das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen den Kindern der verschiedenen Jahrgangsstufen eingehalten werden. Der Kinderschutzbund muss dazu ein Schutz- und Hygienekonzept ausarbeiten, das er auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann.
Ggf. sind weitere Räume zu nutzen bzw. ist die Einteilung weiterer Schichten bei der Essenaufnahme notwendig.
- Im offenen Ganztagsangebot sowie in den Notfallgruppen sollen, soweit organisatorisch möglich, **feste Gruppen** mit zugeordnetem Personal bestehen. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.
- Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume bzw. **Räume** der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr muss es dem Kooperationspartner möglich sein, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.
- **s. internen Raumnutzungsplan**
- Soweit der Schulbetrieb vor Ort eingestellt wird, wird grundsätzlich auch die Durchführung schulischer Ganztagsangebote eingestellt.

10. Schülerbeförderung:

- Es werden ausschließlich die Kinder im Schulbus befördert, die aufgrund der Entfernung ihres Wohnortes zur Schule eine Berechtigung dafür haben.
- Der Busverkehr wird den Unterrichtszeiten angepasst.
- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung gilt seit dem 04.05.2020 mit der Dritten Bayerischen Infektionsschutzverordnung auch für die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr.
- Den Anweisungen des Busfahrers ist Folge zu leisten.
- Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

11. Veranstaltungen, Schülerfahrten

- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich.
- Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.
- Mehrtägige Schülerfahrten (hierzu zählen insb. auch Schüleraustausche) sind unter den Voraussetzungen des KMS vom 20.05.2021 (Az. II.1-BS4363.0/816) möglich. Die geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben finden insbesondere im Rahmen der Beherbergung Anwendung.
- **Eintägige / stundenweise Veranstaltungen** (z.B. Schulsport-/ Wettbewerbe, Wandertage, Exkursionen, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

Werden **Veranstaltungen** als sonstige Schulveranstaltung **an der Schule** mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen **Hygienepläne der Schule**. Finden diese **außerhalb des Schulgeländes** statt, müssen zusätzlich die **Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).

Werden die Veranstaltungen **schul(art)übergreifend** durchgeführt, so haben die **Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept** auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.

- Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist.
- **Schulgottesdienste** sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig; soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende **Hygienekonzept der Kirche** zu beachten.

12. Konferenzen, Besprechungen, Versammlungen

Zur Kontaktminimierung sollen Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und Versammlungen schulischer Gremien bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen oder allenfalls in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden.

Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind nicht zulässig. Auf die Möglichkeit, Sitzungen schulischer Gremien unter Einsatz digitaler Hilfsmittel (insbes. Videokonferenzen) durchzuführen (§ 18a BaySchO), wird hingewiesen.

13. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

- Alle Schüler*innen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Deshalb muss zunächst die Möglichkeit der Durchführung besonderer Hygienemaßnahmen geprüft werden.
- Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die **individuelle Risikobewertung** eines Schulbesuchs vor Ort immer **nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin** vorgenommen werden.
- Wird von Erziehungsberechtigten die Befreiung vom Präsenzunterricht oder von den Präsenzphasen des Wechselunterrichts verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die **ärztliche Bescheinigung** gilt längstens für einen **Zeitraum von 3 Monaten**. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine **ärztliche Neubewertung** und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich. Auch bei Schüler*innen, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- Bei Kindern mit schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben. Die Befreiung von der Präsenzpflcht muss von der Lehrkraft dokumentiert werden.
- Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im **Distanzunterricht**. Ein Anspruch auf bestimmte Angebote besteht nicht. Die Regelungen zum Hausunterricht bleiben hiervon unberührt.

14. Personaleinsatz

- Grundsätzlich bestehen angesichts der **derzeitigen Infektionslage** hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes **keine Einschränkungen**. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o. g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen.
- Zum Umgang mit Personen, die **Risikofaktoren** für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, ergehen gesonderte Hinweise an die Schulen.

- Bei **Schwangerschaft** gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote (www.stmas.bayern.de). Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) und Schülerinnen gilt **derzeit** bis auf Weiteres ein **betriebliches Beschäftigungsverbot** für eine Tätigkeit in der Schule. Im Einzelfall (zum Beispiel bei Prüfungen) kann geprüft werden, ob die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden können, dass Gefährdungen der schwangeren Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird.

Hauptanwendungsfälle dürften die Vermittlung praktischer Unterrichtsinhalte sowie die Ermöglichung der Teilnahme an Prüfungen in den Räumlichkeiten der Schule sein, um Nachteile der Schwangeren in ihrem persönlichen oder beruflichen Fortkommen zu vermeiden.

15. Eltern und andere Personen:

- Die Einbeziehung von **schulfremden Personen** in der Schule ist möglich. Auch für diese **gilt: (s.1.)**
- Personen, die
 - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
 - die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 dürfen die Schule nicht betreten und auch an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes nicht teilnehmen.
- Falls die Schulleitung oder die Sekretärin erreicht werden müssen, muss an der **Tür geklingelt** werden. Das Schulhaus darf nur aus wichtigen Gründen betreten werden.
- **Schulbescheinigungen** müssen telefonisch über das Sekretariat vorbestellt werden. Sie können dann bei Verlangen gleich an die Eingangstür gebracht werden oder dem Kind mitgegeben werden.
- Kinder werden bitte vor dem **Schulgelände** verabschiedet und abgeholt, um den Raum vor der Eingangstür nicht zu überlasten.
- Pädagogisch notwendige **Gespräche** müssen vorher **telefonisch angekündigt** werden und können nur im Einvernehmen mit der Klassenlehrkraft oder der Schulleitung zu einem vereinbarten Termin stattfinden. Die Hygieneregeln müssen dabei eingehalten werden. Es ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Alternativ können diese Gespräche auch telefonisch oder als Videokonferenz stattfinden.

- **Dokumentation:**

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine **hinreichende Dokumentation** aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?

Für Lehrkräfte, Verwaltungskraft und Schulleitung besteht hierfür eine Dokumentationspflicht. Sie achten darauf, dass jede externe Person, die das Schulhaus betritt, ein vollständig ausgefülltes **Kontaktformular** bei ihnen abgibt. Die Kontaktformulare liegen im Eingangsbereich der Schule und im Sekretariat aus und können dort auch ausgefüllt werden. Sie werden in einem Ordner im Sekretariat abgeheftet und nach vier Wochen vernichtet.

Die dokumentierten Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin zu übermitteln, soweit dies zur Kontaktpersonenermittlung erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist unzulässig. Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden bleiben unberührt. Die Angaben auf den Kontaktformularen entsprechen den Vorgaben der gültigen Fassung der BayIfSMV.

Hausmeister, JaS und OGS führen diese Dokumentation eigenverantwortlich und können diese im Bedarfsfall jederzeit der Schulleitung und / oder dem Gesundheitsamt offenlegen.

- Die **Corona-Warn-App** kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, die Zeitspanne zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Zu den wichtigsten Fragen zu Bedeutung, Funktionsweise und Datenschutz darf auf die Internetseite www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392 verwiesen werden.

Während des Unterrichts müssen sowohl die Handys der Lehrkräfte als auch die Handys der Schüler, die mit dieser App ausgestattet sind, auf stumm geschaltet werden und in der Schultasche verbleiben.

16. Sachaufwandsträger:

Der Sachaufwandsträger (Stadt Hof) ist dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel **Flüssigseife und Einmalhandtücher** (Papier oder Stoff), die in allen Räumlichkeiten der Schule mit Waschbecken erforderlich sind, in ausreichender Menge bereitzustellen.

Reinigung

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden. Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten.

Hierfür ist der Hausmeister verantwortlich. Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- Die Reinigung von Oberflächen steht in der Schule im Vordergrund. Sekrete und Verschmutzungen sollen mechanisch entfernt werden.
- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z.B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.
- Es darf keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchgeführt (wegen Aerosolbildung).

Ausstattung Notfallkoffer (Erste Hilfe):

Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulaufwandsträger zuständig. Die Sicherheitsbeauftragte kontrolliert diese regelmäßig und kümmert sich um Ersatzbeschaffungen.

Schulfremde Nutzung des Schulgebäudes:

Über die schulfremde Nutzung des Schulgebäudes entscheidet der jeweilige Schulaufwandsträger, die schulischen Belange sind dabei zu wahren (vgl. Art. 14 BaySchFG). Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann. Die Möglichkeiten der Nutzung (wie etwa angepasste Reinigungszyklen) sind von den Betroffenen vor Ort abzuklären.

17. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

17.1. Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes

- a) Bei leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

Satz 1 gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d.h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.

Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

- b) Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.

Die Wiedermöglichkeit zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) bzw. Symptome nach Buchst. a) Satz 2) und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird.

Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

Wird die Testung derart verweigert, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, so kann die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler die Schule wieder besuchen, sofern sie/er keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat

- c) Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gilt Buchst. a) und b) entsprechend.

17.2. Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist grundsätzlich eine Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt erforderlich. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI zum Kontaktpersonenmanagement nimmt das Gesundheitsamt eine Einstufung der Schüler*innen sowie der Lehrkräfte und ggf. weiteren Schulpersonals als enge Kontaktperson vor.

17.3. Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

Hinsichtlich der Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im Schulfeld gelten die jeweils aktuellsten Empfehlungen des RKI und die Anweisungen der Gesundheitsbehörden, wie zuletzt mit KMS vom 06. Mai 2021 (Az. II.1-BS4363.0/786; einschließlich des zugrundeliegenden Schreibens des StMGP vom 06. Mai 2021 (Az. G54s-G8390- 2021/2519-1)).

17.4. Vorgehen bei Lehrkräften

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als enge Kontaktperson eine Quarantänepflicht gilt. Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

17.5. Vorgehen bei positivem Selbsttest

Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d.h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten. Ein positiver Selbsttest ist durch einen PCR-Test zu überprüfen.

Zeigt ein in der Schule unter Aufsicht einer von der Schulleitung beauftragten Person von einer Schülerin oder einem Schüler durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, ist auch hier eine sofortige Absonderung und Reduktion der Kontakte erforderlich. Die Schülerin bzw. der Schüler darf den Unterricht nicht weiter besuchen; der Heimweg muss so kontaktarm wie möglich erfolgen. Die Schulleitung teilt das positive Testergebnis und den Namen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 IfSG genannten Angaben (soweit bekannt), d. h. im Wesentlichen Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden Schüler, unverzüglich dem Gesundheitsamt mit, in dessen Bezirk sich die Schule befindet. Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung zur Überprüfung des Testergebnisses an und übernimmt das Management des Falls. Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht nach Nr. 2.1.2 in Verbindung mit Nr. 1.2 AV Isolation in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 28.05.2021 (BayMBI. 367).

Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß AV Isolation fortgesetzt.

18. Erste Hilfe

- Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien **geeignete Schutzmasken** (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz → MNS) sowie **Einmalhandschuhe** und ggf. eine **Beatmungsmaske mit Ventil** als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation **im Notfallkoffer** vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.
- Im Rahmen der **Wiederbelebnungsmaßnahme** liegt es **im Ermessen der handelnden Personen** unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.
- Für die **Ausstattung des Notfallkoffers** und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der **Schulaufwandsträger** zuständig.
- Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich - eine geeignete MNS tragen. Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen.
- Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.
- Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>).

19. Weitere Hinweise

Die aktuellsten Informationen können auf der **Homepage des Staatsministeriums** unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html> abgerufen werden.